

Der Landtag von Niederösterreich hat am - 4. JUNI 1987 - hinsichtlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3, insoweit sie sich auf öffentliche Kindergärten beziehen, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. November 1968, BGBl.Nr. 406, über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, - beschlossen:

## G e s e t z

über das Kindergartenwesen im Land Niederösterreich (NÖ Kindergartengesetz 1987)

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich des Gesetzes

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Kindergärten Anwendung, soweit es sich nicht um Übungskindergärten handelt, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kindergarten ist jede Einrichtung, in der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters, längstens jedoch bis zum Beginn des Schuljahres, das der Vollendung des 7. Lebensjahres nachfolgt (§ 15 Abs. 6), durch hierzu befähigte Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erzogen und beaufsichtigt werden.

(2) Die Kindergärten gliedern sich:

- a) nach dem Erhalter: in öffentliche Kindergärten und Privatk Kindergärten;
- b) nach der Dauer des Betriebes: in Jahreskindergärten und Saisonkindergärten;
- c) nach der Art der Erziehung und Betreuung der Kinder im Hinblick auf ihre Entwicklung: in allgemeine Kindergärten und heilpädagogische Kindergärten.

(3) Öffentliche Kindergärten sind die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband errichteten und erhaltenen Kindergärten. Sie sind allgemein ohne Unterschied des Geschlechtes, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich.

(4) Privatk Kindergärten sind alle übrigen Kindergärten.

Die Aufnahme in einen Privatk Kindergarten kann von seinem Erhalter auf Kinder eines bestimmten Geschlechtes, einer bestimmten Sprache, eines bestimmten Bekenntnisses, auf Kinder, die aus einem bestimmten Gebiet stammen, oder auf Kinder der Angehörigen eines bestimmten Betriebes beschränkt und von der Leistung eines Beitrages abhängig gemacht werden.

(5) Jahreskindergärten sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Kindergartenferien geöffnet.

(6) Saisonkindergärten sind Kindergärten, die nur während eines bestimmten Zeitabschnittes innerhalb eines Jahres aus besonderem Anlaß (z.B. während der Erntezeit, Sommerkindergärten), jedoch nicht länger als 6 Monate während eines Kalenderjahres geöffnet sind.

(7) Heilpädagogische Kindergärten sind Jahreskindergärten für entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder.

(8) Heilpädagogische Ambulanzen sind mobile Einrichtungen, die in regelmäßigen Abständen entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder, die im kindergartenfähigen Alter sind, durch individuelle Förderungsprogramme unterstützen.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Kindergartens  
(einschließlich der heilpädagogischen Ambulanz)

(1) Der Kindergarten hat - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 - die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere hat er durch geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger bietet, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden religiösen und sittlichen Bildung beizutragen. Überdies ist nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik, unter Ausschluß jedes schulartigen Unterrichts, im Zusammenwirken mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Schulreife zu fördern.

(2) Der heilpädagogische Kindergarten hat die Aufgabe, entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt nach den für Kindergärten geltenden Zielsetzungen (Abs. 1) nach erprobten wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen Grundsätzen zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu fördern.

(3) Die heilpädagogische Ambulanz hat die Aufgabe, entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder, die einen allgemeinen Kindergarten besuchen, zu erfassen, zu betreuen und individuell zu fördern oder für eine geeignete Förderung zu sorgen. Darüber hinaus können nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder einbezogen werden, die im kindergartenfähigen Alter sind, jedoch keine Aufnahme in einen allgemeinen oder heilpädagogischen Kindergarten gefunden haben.

(4) Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens (einschließlich der heilpädagogischen Ambulanz) ist mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Kinder, mit den Schulen, die die Kinder voraussichtlich besuchen werden und mit den Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt oder Behindertenhilfe zusammenzuarbeiten.

§ 4

Aufbau eines Kindergartens

(1) Kindergruppe

Der Kindergartenerhalter hat den Kindergarten in Kindergruppen zu gliedern. Ein Kindergarten darf nicht mehr als 4 Kindergruppen haben. Die Zuweisung der Kindergartenkinder in die einzelnen Kindergruppen erfolgt durch die Kindergartenleitung. Es ist nicht erforderlich, daß eine Kindergruppe einem Jahrgang entspricht.

(2) Anzahl der Kinder in einer Kindergruppe an einem allgemeinen Kindergarten

Eine Kindergruppe eines allgemeinen Kindergartens hat aus mindestens 14, höchstens 28 aufgenommenen Kindern zu bestehen.

(3) Anzahl der Kinder in einer Kindergruppe an einem heilpädagogischen Kindergarten

Eine Kindergruppe eines heilpädagogischen Kindergartens hat aus mindestens 6, höchstens 10 aufgenommenen Kindern zu bestehen.

(4) Überschreitung der Höchstzahlen

Die Überschreitung der in Abs. 2 und 3 angeführten Höchstzahlen ist ausnahmsweise zulässig, wenn

- a) die räumlichen Verhältnisse (§ 14 Abs. 3) ausreichen,
- b) den für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kindern der Besuch eines anderen Kindergartens nicht möglich ist und
- c) dem Kindergartenerhalter wegen zu geringer Kinderzahl nicht zugemutet werden kann, eine weitere Gruppe zu führen.

Dadurch darf jedoch die Zahl der Kinder in einer Gruppe im allgemeinen Kindergarten 30, in einer Gruppe im heilpädagogischen Kindergarten 12 nicht überschreiten.

§ 5

Kindergartenversuche

(1) Der Kindergartenerhalter kann im Bedarfsfall auf Grund von örtlichen Bedürfnissen Kindergartengruppen in Form eines Versuches führen.

(2) Bei versuchsweiser Führung kann insoweit von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der NÖ Kindergartenbauordnung 1985, LGBl. 5060/1-0, abgegangen werden, als es zur Erprobung einer Versuchsform notwendig erscheint.

(3) Jede Versuchsform bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Sinn und Zweck des Versuches sind durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, welche im Zuge des jeweiligen Versuches nach Bedarf von der Landesregierung abgeändert werden können.

(4) Als Versuchsform ist anzusehen:

1. Vormittagsgruppen

An einem mehrgruppigen Kindergarten kann eine Gruppe als Halbtagsgruppe (vormittag) geführt werden.

2. Nachmittagsgruppen

Kinder, die auf Grund der Höchstzahl (§ 4 Abs. 2 - 4) keine Aufnahme in eine Kindergartengruppe gefunden haben, können eingeschränkt für den Besuch am Nachmittag aufgenommen werden.

3. Integrationsgruppen

Entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder, die mangels körperlicher, geistiger oder psychischer Eignung keine Aufnahme in den allgemeinen Kindergarten finden würden, können in einem allgemeinen Kindergarten integriert werden.

4. Mobiler heilpädagogischer Kindergarten

Entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder können in einem mobilen heilpädagogischen Kindergarten aufgenommen werden.

(5) Die Bewilligung eines Versuches ist für höchstens 10 Jahre zu erteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine solche Kindergartengruppe im Sinne des § 3 weiter geführt werden. Dafür ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Diese ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 19 bis 21 beziehungsweise des § 34 vorliegen.

§ 6

Kindergartenpersonal

(1) Das Kindergartenpersonal besteht aus:

- a) der Leiterin (dem Leiter) des Kindergartens,
- b) einer Kindergärtnerin (einem Kindergärtner) oder mehreren Kindergärtnerinnen (Kindergärtnern) oder einer Sonderkindergärtnerin (einem Sonderkindergärtner) sowie
- c) der erforderlichen Anzahl von Kindergartenhelferinnen (Kindergartenhelfern).

(2) Für jeden Kindergarten sind einschließlich der Leiterin (des Leiters) so viele Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) zu bestellen, wie Kindergruppen vorhanden sind. Sie müssen die für die Verwendung in diesem Kindergarten vorgesehenen fachlichen Anstellungserfordernisse nachweisen.

(3) Fachliches Anstellungserfordernis für eine Kindergärtnerin (einen Kindergärtner) ist:

1. bei ihrer (seiner) Verwendung an allgemeinen Kindergärten die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (Kindergärtner);
2. bei ihrer (seiner) Verwendung an heilpädagogischen Kindergärten und in der heilpädagogischen Ambulanz die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen (Sonderkindergärtner).

(4) Die in Abs. 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind als Nachweis nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischer Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(5) Die Diensthoheit über die gemäß § 20 Abs. 3 Z. 1 beigeestellten Leiterinnen (Leiter), Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) und Sonderkindergärtnerinnen (Sonderkindergärtner) am NÖ Landeskindergarten übt das Land aus.

(6) Für jeden allgemeinen Kindergarten sind zur Unterstützung der Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) Helferinnen (Helfer) zu bestellen:

- a) für ein- und zweigruppige Kindergärten: eine Helferin (ein Helfer);
- b) für drei- und viergruppige Kindergärten: zwei Helferinnen (zwei Helfer).

Für jede Gruppe eines heilpädagogischen Kindergartens ist eine Helferin (ein Helfer) zu bestellen.

(7) Die Helferinnen (Helfer) haben grundsätzlich während der Erziehungszeit (§ 22 Abs. 2) im Kindergarten anwesend zu sein und sind der Kindergartenleiterin (dem Kindergartenleiter) unterstellt. Für den Fall der Dienstverhinderung einer Helferin (eines Helfers) hat der Kindergartenerhalter für eine Ersatzhelferin (einen Ersatzhelfer) vorzusorgen. Als Kindergartenhelferin (Kindergartenhelfer) darf nur verwendet werden, wer körperlich, geistig und psychisch in der Lage ist, die Erziehungsarbeit der Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) zu unterstützen.

(8) Die Landesregierung hat zur Weiterbildung des Kindergartenpersonals Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

§ 7

Aufgaben der Kindergärtnerin (des Kindergärtners)

(1) Die Kindergärtnerin (Der Kindergärtner) oder die Sonderkindergärtnerin (der Sonderkindergärtner) hat die ihr (ihm) anvertraute Kindergruppe nach dem jeweiligen Stand der Kindergartenpädagogik bzw. Heilpädagogik so zu führen, daß bei der Arbeit im Kindergarten (§ 3) die Ziele erreicht und Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Kindergärtnerin (Der Kindergärtner) oder die Sonderkindergärtnerin (der Sonderkindergärtner) hat bei ihrer (seiner) Bildungsarbeit methodisch-systematisch und geplant vorzugehen. Diese Planung hat sie (er) in Form von schriftlichen Vorbereitungen nachzuweisen.

(3) Die Bildungsarbeit hat sich insbesondere auf folgende Bereiche zu erstrecken:

1. emotionale Erziehung und Sozialverhalten
2. Wertverhalten und Sexualerziehung
3. religiöse Erziehung
4. Musikerziehung und musikalisch-rhythmische Erziehung
5. bildnerische Erziehung
6. darstellendes Spielen
7. Denkförderung
8. Sprachbildung
9. Bewegungserziehung
10. Lern- und Leistungsverhalten
11. Umweltbewältigung

Die Kindergärtnerin (Der Kindergärtner) oder die Sonderkindergärtnerin (der Sonderkindergärtner) hat bei ihrer (seiner) Arbeit in den einzelnen Bildungsbereichen den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht zu berücksichtigen.

(4) Die Sonderkindergärtnerin (Der Sonderkindergärtner) der heilpädagogischen Ambulanz hat ihre (seine) Förderungstätigkeit durch Entwicklung von individuellen Förderungsprogrammen durchzuführen. Über den Fortgang und den Erfolg ihrer (seiner) Arbeit

hat sie (er) schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

(5) Die Kindergärtnerin (Der Kindergärtner) oder die Sonderkindergärtnerin (der Sonderkindergärtner) hat erforderlichenfalls mit dem Fachpersonal der Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt oder Behindertenhilfe, mit Fachärzten des entsprechenden Sonderfaches und Schulen zusammenzuarbeiten. In jedem Fall sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) zu verständigen.

(6) Die Kindergärtnerin (Der Kindergärtner) oder die Sonderkindergärtnerin (der Sonderkindergärtner) hat in der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens die Eltern (Erziehungsberechtigten) in verschiedenen Formen, (z.B. Elternabende, Elternbriefe, Informationstafel, gemeinsame Feiern) miteinzubeziehen.

§ 8

Leitung des Kindergartens

(1) Für die pädagogische und administrative Leitung eines allgemeinen Kindergartens ist eine Kindergärtnerin (ein Kindergärtner), die (der) die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 Z. 1 erfüllt, als Leiterin (Leiter) zu bestellen.

(2) Für die pädagogische und administrative Leitung eines heilpädagogischen Kindergartens ist eine Kindergärtnerin (ein Kindergärtner), die (der) die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 Z. 2 erfüllt, als Leiterin (Leiter) zu bestellen.

(3) Die Leiterin (der Leiter) des allgemeinen Kindergartens und die Leiterin (der Leiter) des heilpädagogischen Kindergartens (§ 19 Abs. 4) haben vorzusorgen, daß eine zumindestens stundenweise Integration der behinderten Kinder im allgemeinen Kindergarten ermöglicht wird.

§ 9

Fachliche Aufsicht

(1) Die Kindergärten unterliegen der fachlichen Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Tätigkeit der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters), der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) und der Sonderkindergärtnerin (des Sonderkindergärtners) in pädagogisch-didaktischer Hinsicht;
2. die Sorge für die Fortbildung der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters), der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) und der Sonderkindergärtnerin (des Sonderkindergärtners);
3. die Ausstattung und Einrichtung des Kindergartens sowie die Ordnung im Kindergarten;
4. die ordnungsgemäße Vollziehung des Kindergartengesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

(2) Die Landesregierung hat zur Ausübung der Aufsicht Kindergarteninspektorinnen (Kindergarteninspektoren) zu bestellen. Die Kindergartenleiterin (der Kindergartenleiter), die Kindergärtnerin (der Kindergärtner) und die Sonderkindergärtnerin (der Sonderkindergärtner) haben die pädagogischen Weisungen der Kindergarteninspektorin (des Kindergarteninspektors) zu befolgen.

Die Kindergarteninspektorinnen (Kindergarteninspektoren) haben in Ausübung der Aufgaben aus Abs. 1 Z 3 und 4 die zuständigen Stellen von ihren Beobachtungen und Feststellungen zu informieren.

(3) Der Kindergartenerhalter hat den mit der Aufsicht betrauten Organen der Landesregierung Zutritt zu allen Teilen des Kindergartens zu gewähren und die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Scheinen der Kindergarteninspektorin (dem Kindergarteninspektor) Maßnahmen gegen den Erhalter eines Privatkindergartens gemäß § 35 erforderlich, dann hat sie (er) die Anzeige an die Landesregierung zu erstatten.

§ 10

Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals (§ 6) beginnt mit der Übernahme des Kindes im Kindergarten. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern (Erziehungsberechtigten) oder an eine körperlich, geistig und psychisch geeignete Person, die von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurde. Eine entsprechende Vollmacht ist der gruppenführenden Kindergärtnerin (dem gruppenführenden Kindergärtner) auf ihr (sein) Verlangen in schriftlicher Form vorzuweisen.

§ 11

Erhaltung des Kindergartens

Unter Erhaltung eines Kindergartens ist zu verstehen:

1. Die Bereitstellung des Kindergartengebäudes oder der erforderlichen Räume, der dazugehörigen Liegenschaften, deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung sowie die Bereitstellung und Instandhaltung der Einrichtung, des notwendigen Beschäftigungsmaterials und der Bildungsmittel; ferner die Beistellung des zur Pflege der Räumlichkeiten und Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals;
2. die Beistellung des Kindergartenpersonals (§ 6);
3. bei öffentlichen Kindergärten die Beistellung des Gemeindefarztes zur Durchführung einer jährlichen Reihenuntersuchung aller Kindergartenkinder;
4. bei öffentlichen Kindergärten hat der Kindergartenerhalter eine Wohnmöglichkeit für die Ersatzkraft beizustellen, wenn eine Kindergärtnerin (ein Kindergärtner) vorübergehend ausfällt, insbesondere im Erkrankungsfall. Dies ist nur dann erforderlich, wenn die Wegstrecke zwischen der nächstgelegenen Wohnung der vertretenden Kindergärtnerin (des vertretenden Kindergärtners) und dem Kindergarten zweckmäßigerweise nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.

§ 12

Aufsicht über die Erhaltung der Kindergärten

(1) Die Erhaltung der Kindergärten unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat jährlich mindestens einmal der Landesregierung über ihre Aufsichtstätigkeit zu berichten. Kindergärten, die von Städten mit eigenem Statut erhalten werden, sind von der Landesregierung zu beaufsichtigen.

(2) Kommt der Kindergartenerhalter eines öffentlichen Kindergartens den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde (Abs. 1) die nichterfüllten Verpflichtungen mit Bescheid festzustellen und in diesem Bescheid eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vorzuschreiben. Wenn nach Ablauf der Frist die bescheidmäßig festgestellten Verpflichtungen nicht erfüllt sind, hat die Aufsichtsbehörde gegen den gesetzlichen Kindergartenerhalter im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000, bzw. des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600, bzw. der Stadtrechte, vorzugehen.

(3) Gegen den Kindergartenerhalter eines Privatkindergartens ist die Anzeige an die Landesregierung zwecks Entzuges des Rechtes zur Kindergartenführung gemäß § 35 zu erstatten.

§ 13

Bauliche Gestaltung der Kindergärten

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über Lage, Raumbedarf, bauliche Gestaltung, Größe der erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausstattung der Kindergärten unter Bedachtnahme auf bau-, feuer- und sanitätspolizeiliche Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben des Kindergartens und der Grundsätze der Pädagogik zu erlassen (Kindergartenbauordnung).

(2) Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Auflagen eine Liegenschaft als Bauplatz oder schon bestehende Gebäude und Anlagen für die Unterbringung eines Kindergartens geeignet sind, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut der Landesregierung. Diese hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Kindergartenkommission (Abs. 4) einzuholen. Die Kindergartenkommission (Abs. 4) hat sich vor Erstattung ihres Gutachtens von der Eignung der Liegenschaft als Kindergartenbauplatz oder von vorhandenen Gebäuden und Anlagen für die Unterbringung eines Kindergartens in geeigneter Weise Kenntnis zu verschaffen und den Raumbedarf auf Grund der voraussichtlichen Kinderzahl zu ermitteln.

(3) Neu-, Zu- und Umbauten für Zwecke eines öffentlichen Kindergartens bedürfen unabhängig vom Erfordernis der baupolizeilichen Bewilligung der Genehmigung der Landesregierung. Diese hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Kindergartenkommission (Abs. 4) einzuholen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Neu-, Zu- oder Umbau den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Kindergartenbauordnung widerspricht.

(4) Die Kindergartenkommission besteht aus:

1. einem Vertreter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzenden mit Ausnahme in Städten mit eigenem Statut;
2. einem Vertreter der für das Kindergartenwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung, er führt den Vorsitz in Städten mit eigenem Statut;
3. einem Vertreter der für Angelegenheiten des Hochbaues für Kindergärten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
4. der örtlich zuständigen Kindergarteninspektorin (dem örtlich zuständigen Kindergarteninspektor);

## Abschnitt II Öffentliche Kindergärten

### § 14

#### Aufnahme in einen öffentlichen Kindergarten

(1) Die Aufnahme in einen Kindergarten erfolgt auf Antrag der (Eltern) Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin (dem Kindergartenleiter) durch den Kindergartenerhalter.

Es dürfen nur Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und die körperliche, geistige und psychische Eignung haben, in den Kindergarten aufgenommen werden. Sofern es die Kindergartenleiterin (der Kindergartenleiter) oder die Eltern (Erziehungsberechtigten) als erforderlich erachten, sind Gutachten (z.B. durch den Gemeindefacharzt, durch einen Facharzt des entsprechenden Sonderfaches oder einen Kinderpsychologen) von den Eltern (Erziehungsberechtigten) hierüber vorzulegen. Allfällige Kosten des Gutachtens sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu tragen.

(2) Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Kindergartenbesuch ist der Nachweis der Gesundheit des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

(3) Die Gesamtanzahl (unter Berücksichtigung der Höchstzahl gemäß § 4) der aufzunehmenden Kinder ist nach Maßgabe des vorhandenen Raumes zu berechnen, wobei für ein Kind mindestens 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche des Gruppenraumes zu rechnen sind. Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind jene Kinder, die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten stehen, in erster Linie zu berücksichtigen.

(4) Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig, doch ist das Fernbleiben des Kindes von den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Leiterin (dem Leiter) des Kindergartens ehestmöglich zu melden.

(5) Für die Aufnahme eines Kindes in einen heilpädagogischen Kindergarten hat die Landesregierung Richtlinien durch Verordnung zu erlassen. Eine Aufnahme hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn durch die Förderung im heilpädagogischen Kindergarten ein besseres Zurechtkommen des Kindes mit seiner Behinderung oder eine Weiterentwicklung

beim entwicklungsgehemmten Kind zu erwarten ist. Der Aufnahme des Kindes in einen heilpädagogischen Kindergarten hat eine Begutachtung durch einen Facharzt des entsprechenden Sonderfaches oder einen Kinderpsychologen und durch die Leiterin (den Leiter) des heilpädagogischen Kindergartens voranzugehen.

§ 15

Ausschließung, Abmeldung und Entlassung  
von öffentlichen Kindergärten

(1) Auf Antrag der Leiterin (des Leiters) des Kindergartens sind Kinder, die solche körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen haben, daß sie eine schwerwiegende Beeinträchtigung der übrigen Kinder oder eine unzumutbare Störung des Kindergartenbetriebes verursachen, durch den Kindergartenerhalter vom Besuch eines allgemeinen Kindergartens auszuschließen. Vor dem Ausschluß ist ein Gutachten eines Facharztes des entsprechenden Sonderfaches oder eines Kinderpsychologen einzuholen. Gegebenenfalls ist die Übernahme in einen heilpädagogischen Kindergarten im Einvernehmen mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) anzustreben. Die Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt oder Behindertenhilfe sind in jedem Fall in Kenntnis zu setzen.

(2) Kinder, die ununterbrochen zwei Wochen ohne eine entsprechende Verständigung der Leiterin (des Leiters) dem Kindergarten fernbleiben, sind von der Leiterin (dem Leiter) dem Kindergartenerhalter zu melden, der diese auszuschließen hat.

(3) Kinder können vom Kindergartenbesuch auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) trotz schriftlicher Mahnung seitens der Leiterin (des Leiters) des Kindergartens

- a) die Körperpflege und Kleidung der Kinder weiterhin gröblich vernachlässigen,
- b) meldepflichtige Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen,
- c) für die Begleitung zum und vom Kindergarten wiederholt nicht sorgen,
- d) die festgesetzten Erziehungszeiten wiederholt nicht einhalten,
- e) der Durchführung von auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen nicht zustimmen,

und wenn dadurch die erzieherische Aufgabe oder der Betrieb des Kindergartens beeinträchtigt werden würde. Erfolgt der Ausschluß aufgrund der Punkte a), b) und e), so sind die Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt vom erfolgten Ausschluß in Kenntnis zu setzen.

(4) Aus einem heilpädagogischen Kindergarten kann auf Antrag der Leiterin (des Leiters) ein Kind dann ausgeschlossen werden, wenn zu erwarten ist, daß das Förderungsziel durch

das Kind nicht erreicht werden kann. In jedem Fall muß vor einem Ausschluß ein Gutachten eines Facharztes des entsprechenden Sonderfaches oder eines Kinderpsychologen eingeholt werden.

(5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können ihr Kind vom Kindergarten jederzeit abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Die Entlassung aus dem Kindergarten erfolgt mit dem Schuleintritt, spätestens jedoch mit dem Beginn des Schuljahres, das der Vollendung des 7. Lebensjahres nachfolgt.

§ 16

Eltern (Erziehungsberechtigte) und öffentliche Kindergärten

(1) Jede gruppenführende Kindergärtnerin (Jeder gruppenführende Kindergärtner) oder gruppenführende Sonderkindergärtnerin (gruppenführender Sonderkindergärtner) hat mindestens zweimal im Kindergartenjahr Elternabende durchzuführen, die zumindest 2 Wochen vorher den Eltern (Erziehungsberechtigten) angekündigt werden müssen. Der erste Elternabend hat spätestens 6 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres stattzufinden.

An diesem ist auch über den Elternbeirat zu entscheiden. Eine Entscheidung ist nur herbeizuführen, wenn ein Antrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mindestens eines Kindes gestellt wird. Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) dafür entscheidet. Der Elternbeirat besteht aus 3 Personen aus dem Kreis der Eltern (Erziehungsberechtigten) der Kinder der jeweiligen Kindergartengruppe.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Wahlvorgang und eine Geschäftsordnung zu erlassen. In der Geschäftsordnung sind Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlußfähigkeit, die Abstimmung und die Geschäftsbehandlung aufzunehmen.

(3) Am Tag des Elternabends ist der Kindergarten ab 12 Uhr geschlossen zu halten. An eingruppigen Kindergärten und an mehrgruppigen dann, wenn alle Gruppen vom Elternabend erfaßt sind, ist der Kindergarten im Bedarfsfall offen zu halten, wobei die Helferin (der Helfer) anwesend sein muß. Wenn an einem mehrgruppigen Kindergarten nicht alle Gruppen vom Elternabend erfaßt sind, gilt § 27 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Elternbeirat wirkt beratend bei der Gestaltung von Elternabenden und anderen Elternveranstaltungen, Elternbriefen und organisatorischen, jedoch nicht pädagogischen Maßnahmen (wie z.B. Auswahl des Bildungs- und Beschäftigungsmaterials) im Kindergarten bzw. in der Kindergruppe mit. Der Elternbeirat hat bei seiner Tätigkeit den Kontakt mit den übrigen Eltern (Erziehungsberechtigten) herzustellen.

(5) Eltern (Erziehungsberechtigte) können, sofern sie dazu bereit sind, von der gruppen-

führenden Kindergärtnerin (dem gruppenführenden Kindergärtner), der gruppenführenden Sonderkindergärtnerin (dem gruppenführenden Sonderkindergärtner) als Miterzieher (z.B. bei Ausflügen) eingesetzt werden. Dem Miterzieher ist eine schriftliche Information über seine Aufgaben und Verantwortung im Sinne des § 10 (Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) übernehmen ab dem Zeitpunkt der Aufnahme ihres Kindes in den Kindergarten neben den Pflichten, die sich aus § 14 Abs. 2 (Anmeldung des Kindes), Abs. 4 (Melden des Fernbleibens des Kindes), § 15 Abs. 2 und 3 (Ausschließungsgründe) und Abs. 5 (Abmeldung) ableiten lassen, die grundsätzliche Pflicht, die Bildungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen. Die Eltern sollen daher in einer der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens dienlichen Weise mit der Kindergärtnerin (dem Kindergärtner), der Sonderkindergärtnerin (dem Sonderkindergärtner) zusammenarbeiten.

§ 17

Gesetzliche Kindergartenerhalter von öffentlichen Kindergärten

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen des Landes gemäß § 20 Abs. 3 und 4 ist gesetzlicher Kindergartenerhalter eines öffentlichen Kindergartens jene Gemeinde oder jener Gemeindeverband, in deren (dessen) Gebiet sich der öffentliche Kindergarten befindet oder in deren (dessen) Gebiet er errichtet werden soll. Ihr (Ihm) obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung des öffentlichen Kindergartens.

(2) Gesetzlicher Kindergartenerhalter für einen mobilen heilpädagogischen Kindergarten ist das Land Niederösterreich. Es trägt für diesen auch die Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb einschließlich der Kosten der erforderlichen Kindergartenhelferin.

§ 18

Bezeichnung öffentlicher Kindergärten

Öffentliche Jahres- und Saisonkindergärten, für die das Land die Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 3 und 4 übernommen hat und mobile heilpädagogische Kindergärten haben die Bezeichnung "NÖ Landeskindergarten" mit der Beifügung des Namens der Gemeinde, erforderlichenfalls des Straßennamens oder der Katastralgemeinde, zu führen. Die übrigen öffentlichen Kindergärten haben die Bezeichnung "Gemeindekindergarten" zu führen.

§ 19

Errichtung eines öffentlichen Kindergartens

(1) Unter Errichtung eines öffentlichen Kindergartens sind seine Gründung und die Festsetzung des Standortes zu verstehen. Als Standort gilt jene Gemeinde, in deren Gebiet der Kindergarten liegt.

(2) Ein öffentlicher Kindergarten kann errichtet werden, wenn ein Bedarf für mindestens eine Kindergruppe gegeben ist, die vorgesehene Liegenschaft den Vorschriften des § 13 Abs. 2 entspricht und wenn dadurch der Bestand eines benachbarten öffentlichen oder privaten Kindergartens nicht gefährdet wird.

(3) Die Errichtung eines öffentlichen Kindergartens bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 gegeben sind. Beantragt eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband die Bewilligung der Errichtung eines NÖ Landeskindergartens, so sichert das Land mit der Bewilligung die Förderungsmaßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 und 4 zu. Die Bewilligung der Errichtung erlischt, wenn die Inbetriebnahme (§ 20) nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgt.

(4) Heilpädagogische Kindergärten sind im baulichen Zusammenhang mit einem allgemeinen Kindergarten zu errichten. Sie bedürfen aber gemäß § 8 einer eigenen Leitung.

§ 20

Inbetriebnahme eines öffentlichen Kindergartens

(1) Ein öffentlicher Kindergarten darf nur in Betrieb genommen werden, wenn:

1. die für einen öffentlichen Kindergarten notwendigen Gebäude, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen und zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Kindergartens rechtlich gesichert sind,
2. die gemäß § 6 erforderlichen Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) und Helferinnen (Helfer) zur Verfügung stehen und
3. die Voraussetzungen für die Errichtung (§ 19) gegeben sind.

(2) Die Inbetriebnahme eines Kindergartens bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind.

(3) Mit der Bewilligung der Inbetriebnahme eines gemäß § 18 als NÖ Landeskindergarten zu bezeichnenden Kindergartens wird dieser für die Dauer seines Bestandes durch folgende Leistungen des Landes gefördert:

1. Beistellung der Leiterin (des Leiters) und der erforderlichen Anzahl an Kindergärtnerinnen (Kindergärtnern) sowie Tragung des Personalaufwandes für diese an Jahres- und Saisonkindergärten für eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden, die sich aus 35 Stunden Erziehungsverpflichtung und 5 Stunden Vorbereitungszeit zusammensetzt, an heilpädagogischen Kindergärten aus 30 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 10 Wochenstunden Vorbereitungszeit.
2. Beitrag zum Personalaufwand (Aktivitätsaufwand) für jede erforderliche Helferin (jeden erforderlichen Helfer) im Ausmaß von zwei Dritteln jenes Betrages, der dem Monatsentgelt einschließlich der Sonderzahlungen nach der 10. Entlohnungsstufe der ~~niedrigsten~~ Entlohnungsgruppe<sup>4</sup> der Besoldungsgruppe II des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, entspricht. Liegt der Personalaufwand des Kindergartenerhalters für eine Helferin (einen Helfer) unter diesem Beitrag, entsteht ein Anspruch auf Förderung nur in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Helferin (den Helfer).

(4) Abs. 3 Z. 2 gilt sinngemäß bei Ausfall und Ersatz der Helferinnen (Helfer).

(5) Der Beitrag des Landes zum Personalaufwand gemäß Abs. 3 Z. 2 und Abs. 4 ist jeweils zum 1. Jänner und zum 1. Juli dem Kindergartenerhalter im nachhinein anzuweisen.

§ 21

Erweiterung eines öffentlichen Kindergartens

Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Kindergarten um eine oder mehrere Kindergruppen erweitert wird.

§ 22

Kindergartenjahr in öffentlichen Kindergärten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Ende der vorangegangenen Kindergartenferien, spätestens jedoch am 1. Montag im September und dauert bis zum Ende der nächsten Kindergartenferien. Die Kindergartenferien sind vom Kindergartenerhalter entsprechend den örtlichen Bedürfnissen mit 6 Wochen in ununterbrochener Reihenfolge festzusetzen. Während der Kindergartenferien und an jenen Tagen, die gemäß § 2 Abs. 4 lit. a bis d und Abs. 5 des NÖ Schulzeitgesetzes, LGBl. 5015, schulfrei sind, ist der öffentliche Kindergarten geschlossen zu halten. § 2 Abs. 5 des NÖ Schulzeitgesetzes bezieht sich nur auf die vom Landesschulrat als schulfrei erklärten Tage.

(2) Erziehungszeit

Die Bildungsarbeit im Kindergarten erfolgt während der wöchentlichen Erziehungszeit. Die wöchentliche Erziehungszeit an einem Jahreskindergarten hat - unbeschadet des Abs. 3 - 35 Wochenstunden, an einem heilpädagogischen Kindergarten 30 Wochenstunden zu betragen. Die Aufteilung der Stunden der Erziehungszeit auf die einzelnen Wochentage obliegt dem gesetzlichen Kindergartenerhalter nach Anhören der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters) und der Eltern (Erziehungsberechtigten). Die Erziehungszeit darf pro Tag nicht mehr als 8 Stunden betragen und muß so festgesetzt werden, daß mindestens 3 Stunden auf die Zeit vor 12.00 Uhr entfallen. Der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Erziehungszeit muß auf eine viertel, halbe, dreiviertel oder volle Stunde entfallen.

(3) Öffnungszeit

Der Kindergartenerhalter kann den Kindergarten mehr als 35 Stunden offenhalten, wenn

1. er den dadurch entstehenden Mehraufwand für die Personalkosten trägt und
2. die ordnungsgemäße Führung des Kindergartens nicht gefährdet wird.

Die so entstehende Öffnungszeit ist nach Anhören der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters) und der Eltern (Erziehungsberechtigten) festzulegen. Werden die Leiterin (der Leiter) und die Kindergärtnerin (der Kindergärtner) oder die Sonderkindergärtnerin (der Sonderkindergärtner) gemäß § 20 Abs. 3 vom Land beigestellt, ist die Bewilligung der Landesregierung einzuholen, wenn sich dadurch einschließlich der Vorbereitungszeit eine Wochenarbeitszeit von mehr als 40 Stunden ergibt.

(4) Wird die Öffnungszeit durchgehend ohne Mittagspause festgesetzt, so ist den Kindern die Möglichkeit für ein warmes Mittagessen und für eine Mittagsruhe anzubieten. Die Essenszeit, einschließlich einer allfälligen Mittagsruhe gilt als Erziehungszeit.

(5) Die Festsetzung der wöchentlichen Öffnungs- und Erziehungszeit ist vom Kindergartenerhalter der Landesregierung über die zuständige Kindergarteninspektorin (den zuständigen Kindergarteninspektor) bis spätestens 2 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres anzuzeigen. Eine Änderung ist sofort anzuzeigen. Die Landesregierung kann die Festsetzung der Öffnungs- und Erziehungszeiten innerhalb von 4 Wochen beeinspruchen, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens (§ 3) nicht gewährleistet erscheint. In diesem Fall hat die Landesregierung vorläufig die Öffnungs- und Erziehungszeiten festzusetzen und der Kindergartenerhalter neuerlich Öffnungs- und Erziehungszeiten anzuzeigen. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen seitens der Landesregierung kein Einspruch, dann gelten die Öffnungs- und Erziehungszeiten als zur Kenntnis genommen. Eine Anzeige kann entfallen, wenn sich die bereits aus dem vorangegangenen Kindergartenjahr genehmigten Öffnungs- und Erziehungszeiten nicht ändern.

(6) Der gesetzliche Kindergartenerhalter hat die Öffnungs- und Erziehungszeiten durch Anschlag an einer allgemein zugänglichen Stelle des Kindergartengebäudes und in einer sonst geeigneten Form den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

§ 23

Zutritt zum öffentlichen Kindergarten

(1) Zutritt zum Kindergarten haben: das Kindergartenpersonal, die Eltern (Erziehungsberechtigten) oder deren Bevollmächtigte (§ 10), Vertreter des Kindergartenerhalters, Organe der Landesregierung, Mitglieder der gesetzlichen Personalvertretung und Personen, mit denen die Kindergärtnerin (der Kindergärtner) oder die Sonderkindergärtnerin (der Sonderkindergärtner) aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zusammenarbeit verpflichtet ist.

Der Zutritt anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Eine Ausnahme hievon bilden Veranstaltungen im Rahmen der Erziehungsarbeit des Kindergartens. In diesem Fall hat die Genehmigung die Kindergartenleiterin (der Kindergartenleiter) zu erteilen.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Leiterin (des Leiters) und der Zustimmung des Kindergartenerhalters einzelnen Personen das Hospitieren und Praktizieren, gegebenenfalls unter Anwesenheit des Praxislehrers, bewilligen. Ebenso kann das Hospitieren für in Gruppen geteilte Schulklassen, die unter Führung einer geeigneten Aufsichtsperson stehen, bewilligt werden. Die Landesregierung hat bei der Bewilligung auf die besondere pädagogische Eignung der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) oder der Sonderkindergärtnerin (des Sonderkindergärtners) und auf die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Die Landesregierung hat die Bewilligung zu versagen, wenn dadurch die geordnete Führung des Kindergartens gefährdet wäre.

(3) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht und nach den Weisungen der gruppenführenden Kindergärtnerin (des gruppenführenden Kindergärtners) oder der gruppenführenden Sonderkindergärtnerin (des gruppenführenden Sonderkindergärtners) zu erfolgen.

(4) Handelt es sich bei den Hospitierenden bzw. Praktizierenden um Studierende der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, hat die Kindergartenleiterin (der Kindergartenleiter), Kindergärtnerin (der Kindergärtner) oder die Sonderkindergärtnerin (der Sonderkindergärtner) den Studierenden Einsicht in ihre schriftlichen Vorbereitungsarbeiten zu gewähren und sie in die aktuelle pädagogische Arbeit einzuführen.

§ 24

Religiöse Erziehung in öffentlichen Kindergärten

Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ist die religiöse Erziehung der Kinder ihres Bekenntnisses im öffentlichen Kindergarten im Gesamtausmaß von höchstens einer Stunde wöchentlich zu gewähren. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können die Kinder jederzeit schriftlich von der Teilnahme abmelden.

§ 25

Beiträge in öffentlichen Kindergärten

(1) Für Kinder, die im Gebiet des gesetzlichen Kindergartenerhalters wohnen und deren Eltern (Erziehungsberechtigte) NÖ Landesbürger gemäß Art. 3 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, sind, ist der Besuch des Kindergartens unentgeltlich.

(2) Die Aufnahme von Kindern, die außerhalb des Gebietes des Kindergartenerhalters wohnen, kann vom gesetzlichen Kindergartenerhalter von der Verpflichtungserklärung der Wohngemeinde abhängig gemacht werden, einen Kindergartenbeitrag zu leisten. Dieser Kindergartenbeitrag darf die anteilmäßig auf ein Kind entfallenden Kosten des laufenden Sachaufwandes mit Ausnahme der Verpflichtungen an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds und der Verzinsung und Tilgung eines aufgenommenen Darlehens nicht überschreiten. Weiters können die Kosten des Personalaufwandes für jede erforderliche HelferIn (§ 6), abzüglich des Förderungsbeitrages durch das Land (§ 20 Abs. 3 Z. 2 und Abs. 4), anteilig verrechnet werden. Der Berechnung ist die Anzahl der Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres eingeschrieben sind, zugrunde zu legen.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in den Heilpädagogischen Kindergarten (§ 2 Abs. 7) darf vom gesetzlichen Kindergartenerhalter nicht von der Verpflichtungserklärung der Wohngemeinde abhängig gemacht werden, einen Kindergartenbeitrag zu leisten. Wenn die Wohngemeinde keine solche Verpflichtungserklärung abgibt, weil ihr die Beitragsleistung nicht zugemutet werden kann, hat das Land den Kindergartenbeitrag zu leisten. Für die Höhe und Berechnung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für die Anschaffung des Bildungs- und Beschäftigungsmaterials sowie für die Verabreichung von Mahlzeiten kann der Kindergartenerhalter von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einen kostendeckenden Beitrag einheben.

(5) Die Beiträge und allfällige an den Kindergartenerhalter für den Kindergarten geleistete Spenden sind zweckgebunden zu verwenden. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind über die Verwendung einmal im Kindergartenjahr in geeigneter Form zu informieren.

(6) Die Anschaffung von Bildungs- und Beschäftigungsmaterial hat aufgrund der Vor-

schläge der gruppenführenden Kindergärtnerin (des gruppenführenden Kindergärtners) und der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters) durch den Kindergartenerhalter zu erfolgen.

§ 26

Widmung und Verwendung von Liegenschaften und Gebäuden öffentlicher Kindergärten

(1) Mit Bewilligung der Inbetriebnahme gelten die Gebäude, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften als zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des öffentlichen Kindergartens gewidmet.

(2) Die Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften eines öffentlichen Kindergartens für andere Zwecke bedarf - von Katastrophenfällen abgesehen - der Bewilligung der Landesregierung.

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die angestrebte Verwendung die ordnungsgemäße Führung des öffentlichen Kindergartens gefährdet werden würde.

(4) Die Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke kann vom gesetzlichen Kindergartenerhalter aufgehoben werden, wenn:

1. für die räumliche Unterbringung des Kindergartens den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anderweitig vorgesorgt ist oder
2. durch die Aufhebung der Widmung Interessen des Kindergartens nicht beeinträchtigt werden.

(5) Maßnahmen gemäß Abs. 4 sind der Landesregierung anzuzeigen. Diese hat die Maßnahme binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn eine der in Abs. 4 aufgezählten Voraussetzungen nicht gegeben ist.

(6) Die Landesregierung hat die Aufhebung der Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke von Amts wegen anzuordnen, wenn die Gebäude oder Liegenschaften für Kindergartenzwecke nicht mehr geeignet sind.

§ 27

Sperre, Stilllegung und Auflassung von öffentlichen Kindergärten

(1) Die Sperre eines Kindergartens oder einer Kindergruppe ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes aus wichtigen Gründen. Auf jeden Fall ist die Sperre vom gesetzlichen Kindergartenerhalter zu verfügen:

1. wenn es der zuständige Gemeinde- oder Amtsarzt anordnet;
2. wenn eine Kindergärtnerin (ein Kindergärtner) oder eine Sonderkindergärtnerin (ein Sonderkindergärtner) verhindert ist, ihren (seinen) Dienst im Kindergarten zu versehen und keine Kindergärtnerin (kein Kindergärtner) oder keine Sonderkindergärtnerin (kein Sonderkindergärtner) als Ersatz zur Verfügung steht.

Von einer vorhersehbaren Sperre des Kindergartens oder einer Kindergruppe sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) unverzüglich zu verständigen.

(2) Wird an einem mehrgruppigen Kindergarten eine Gruppe gesperrt, so sind die Kinder auf die übrigen Gruppen aufzuteilen, wobei die Höchstkinderszahlen in den verbleibenden Gruppen nicht überschritten werden dürfen. Bei der Aufteilung sind Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten vorzuziehen.

(3) Die Stilllegung eines Kindergartens oder einer Kindergruppe ist die vorläufige Einstellung des Betriebes, die der Kindergartenerhalter vorzunehmen hat, wenn der Betrieb des Kindergartens oder die Führung der Kindergruppe wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Inanspruchnahme ist jedenfalls zu gering, wenn bei einem allgemeinen Kindergarten in einem Zeitraum von 4 Wochen ununterbrochen die Zahl 10 der eingeschriebenen Kinder und bei einem heilpädagogischen Kindergarten die Zahl 4 der eingeschriebenen Kinder nicht überstiegen wird.

(4) Die Auflassung eines Kindergartens oder einer Kindergruppe ist die dauernde Einstellung des Betriebes und die Aufhebung der Errichtung. Ein Kindergarten oder eine Kindergruppe ist vom gesetzlichen Kindergartenerhalter aufzulassen, wenn:

1. die gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Errichtung des Kindergartens oder die Führung der Kindergruppe maßgebend waren, nicht mehr gegeben sind;
2. der Kindergarten oder die Kindergruppe seit mindestens 5 Jahren stillgelegt ist oder

3. die Weiterführung des Kindergartens oder der Kindergruppe der Gemeinde (dem Gemeindeverband) als gesetzlichen Kindergartenerhalter aus finanziellen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann, weil der Aufwand der Kindergartenerhaltung die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) gefährden würde.

(5) Eine Stilllegung gemäß Abs. 3 und eine Auflassung gemäß Abs. 4 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bewilligung der Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn eine der in Abs. 2 und 3 aufgezählten Voraussetzungen vorliegt.

(6) Mit der Auflassung erlischt die Widmung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften für Kindergartenzwecke.

§ 28

Wirkungsbereich

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Abschnitt III  
Privatkindergärten

§ 29

Aufnahme in einen Privatkindergarten

(1) Es dürfen nur Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, in den Kindergarten aufgenommen werden.

(2) Die Gesamtanzahl (unter Berücksichtigung der Höchstzahl gemäß § 4) der aufzunehmenden Kinder ist nach Maßgabe des vorhandenen Raumes zu berechnen, wobei für ein Kind mindestens 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche des Gruppenraumes zu rechnen sind.

§ 30

Entlassung aus dem Privatkindergarten

Die Entlassung aus dem Privatkindergarten erfolgt mit dem Schuleintritt, spätestens jedoch mit dem Beginn des Schuljahres, das der Vollendung des 7. Lebensjahres nachfolgt.

§ 31

Erhalter eines Privatkindergartens

(1) Dem Erhalter eines Privatkindergartens obliegt die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für den geordneten Betrieb des Kindergartens.

(2) Zur Errichtung eines Privatkindergartens ist bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen berechtigt:

1. jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig ist und die Zielsetzungen des § 3 gewährleistet;
2. jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft;
3. jede sonstige inländische juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach Z. 1 erfüllen.

(3) Der Kindergartenerhalter hat jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 hinsichtlich seiner Person oder seiner vertretungsbefugten Organe, jede Änderung in der Organisation des Kindergartens und der vorhandenen Räumlichkeiten, sowie die Einstellung des Betriebes und die Auflassung des Kindergartens der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

§ 32

Bezeichnung von Privatkindergärten

Jeder Privatkindergarten ist unter Anführung des Kindergartenerhalters ausdrücklich als "Privatkindergarten" zu bezeichnen.

§ 33

Leiterinnen (Leiter), Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) und Sonderkindergärtnerinnen (Sonderkindergärtner) in Privatkindergärten

(1) Für die pädagogische und administrative Leitung des Privatkindergartens ist eine Leiterin (ein Leiter) zu bestellen, die (der) neben dem fachlichen Anstellungserfordernis gemäß § 6 Abs. 3 folgende weitere Anstellungserfordernisse nachzuweisen hat:

1. österreichische Staatsbürgerschaft und
2. Eignung zur Leiterin (zum Leiter) eines Kindergartens in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht.

(2) Kindergartenerhalter, welche die im Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung des Kindergartens auch selbst ausüben.

(3) Die (Der) im Kindergarten verwendete Kindergärtnerin (Kindergärtner) oder Sonderkindergärtnerin (Sonderkindergärtner) hat neben dem fachlichen Anstellungserfordernis gemäß § 6 Abs. 3 folgende weitere Anstellungserfordernisse nachzuweisen:

1. österreichische Staatsbürgerschaft und
2. die Eignung als Kindergärtnerin (Kindergärtner) oder Sonderkindergärtnerin (Sonderkindergärtner) in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht.

(4) Die Landesregierung kann vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 Z. 1) absehen, wenn ein Mangel an entsprechend befähigten Kindergärtnerinnen (Kindergärtnern) mit österreichischer Staatsbürgerschaft besteht.

(5) Der Kindergartenerhalter hat die Bestellung der Leiterin (des Leiters), der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) oder der Sonderkindergärtnerin (des Sonderkindergärtners) sowie jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen, die deren weitere Verwendung als Leiterin (Leiter), Kindergärtnerin (Kindergärtner) oder Sonderkindergärtnerin (Sonderkindergärtner) innerhalb eines Monats nach Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 nicht mehr gegeben sind. Die Landesregierung hat die weitere Ver-

wendung einer Leiterin (eines Leiters), einer Kindergärtnerin (eines Kindergärtners) oder einer Sonderkindergärtnerin (eines Sonderkindergärtners) auch dann zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 später wegfallen und hinsichtlich der Leiterin (des Leiters) auch dann, wenn sie (er) den ihr (ihm) obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 34

Errichtung und Inbetriebnahme eines Privatkindergartens

(1) Der Erhalter eines Privatkindergartens hat die Errichtung eines Privatkindergartens der Landesregierung mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme unter Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen der NÖ Kindergartenbauordnung 1985, LGBl. 5060/1-0, anzuzeigen und eine Entscheidung der Landesregierung gemäß § 13 dieses Gesetzes zu beantragen.

(2) Der Privatkindergarten darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn sinngemäß die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 für die Inbetriebnahme nicht erfüllt sind.

§ 35

Erlöschen und Entzug des Rechtes zum Betrieb eines Privatkinder Gartens

(1) Das Recht zum Betrieb eines Kindergartens erlischt

1. mit der Auflassung des Kindergartens durch den Kindergartenerhalter,
2. mit dem Wegfall einer der im § 31 Abs. 2 genannten Voraussetzungen,
3. nach Ablauf eines Jahres, in dem der Kindergarten nicht betrieben wurde,
4. mit der Überlassung des Kindergartenvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Kindergartenerhaltung aufzugeben, oder
5. mit dem Tode des Kindergartenerhalters (bei juristischen Personen mit deren Auflösung). Die Verlassenschaft oder die Erben des Kindergartenerhalters können den Kindergarten bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterführen, wenn sie die Rechte und Pflichten des Kindergartenerhalters übernehmen. Die Weiterführung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Errichtung und Inbetriebnahme eines Privatkinder Gartens nicht mehr gegeben, hat die Landesregierung dem Kindergartenerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden diese innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, ist der weitere Betrieb des Kindergartens zu untersagen.

(3) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Kinder Gefahr im Verzug ist, hat die Landesregierung den Betrieb des Kindergartens ohne weiteres Verfahren zu untersagen.

§ 36

Förderung von Privatkindergärten

(1) Die Landesregierung kann den Erhalter eines allgemeinen Privatkindergartens, wenn dieser von mindestens 14 Kindern besucht wird, fördern; ebenso kann sie den Erhalter eines heilpädagogischen Kindergartens, wenn dieser von mindestens 6 Kindern besucht wird, fördern. Eine Förderung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn bei der Errichtung des Privatkindergartens sinngemäß die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 beachtet wurden.

(2) Die Förderung kann erfolgen:

1. durch Ersatz des Personalaufwandes für die erforderlichen Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) oder Sonderkindergärtnerinnen (Sonderkindergärtner) einschließlich der Leiterin (des Leiters) im Ausmaß des Monatsentgeltes, das für einen Vertragsbediensteten einer Gemeinde in der Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 12 gemäß dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, vorgesehen ist;
2. durch einen Beitrag zu dem Entgelt der notwendigen Helferinnen (Helfer) im Sinne des § 20 Abs. 3 Z. 2.

(3) Der Förderungsbeitrag des Landes nach Abs. 1 ist nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 6 im nachhinein flüssigzumachen.

§ 37

Strafbestimmungen

Wer

1. einen Privatkindergarten ohne Anzeige oder nach Untersagung der Errichtung betreibt oder ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 in Betrieb nimmt oder nach Erlöschen oder Entzug des Rechts zur Führung eines Privatkinder Gartens diesen weiterführt,
2. für einen Privatkindergarten eine den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechende Bezeichnung führt,
3. eine Leiterin (einen Leiter), eine Kindergärtnerin (einen Kindergärtner) oder eine Sonderkindergärtnerin (einen Sonderkindergärtner), deren (dessen) weitere Verwendung untersagt wurde, in der Eigenschaft als Leiterin (Leiter), Kindergärtnerin (Kindergärtner) oder Sonderkindergärtnerin (Sonderkindergärtner) weiter beschäftigt,
4. als Aufsichtsunterworfener den Pflichten im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß § 9 zuwiderhandelt oder die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstattenden Anzeigen unterläßt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen, zu bestrafen.

Abschnitt IV  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38  
Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehenden Kindergärten gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen. Bestehende Rechtsverhältnisse, die gemäß § 10 Z. 3 des NÖ Kindergartengesetzes 1972 beigestellte und widmungsgemäß verwendete Wohnungen betreffen, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 39

Schlußbestimmung

- (1) a) Die Bestimmungen des § 4 treten mit 1. August 1989 in Kraft;  
b) die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. August 1987 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Bestimmungen des § 4 des NÖ Kindergartengesetzes 1972, LGBl. 5060, treten mit 1. August 1989 außer Kraft. Alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. August 1987 außer Kraft.